



Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Höhe der Steuerzinsen

Sechs Prozent sind verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich sechs Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Die Finanzämter dürfen das Gesetz allerdings für Verzinsungszeiträume bis einschließlich Dezember 2018 weiter anwenden. Für Verzinsungszeiträume ab Januar 2019 muss der Gesetzgeber bis Ende Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung schaffen – mit Rückwirkung. Die Richter haben auch entschieden, dass der Gesetzgeber trotz Verfassungswidrigkeit die Verzinsung für die Jahre 2014 bis 2018 nicht rückwirkend ändern muss.

Bereits seit längerem sorgen die seit Jahrzehnten unverändert hohen Steuerzinssätze von sechs Prozent pro Jahr für Unverständnis und in zahlreichen Fällen auch erhebliche wirtschaftliche Belastung. Das Marktzinsniveau ist kontinuierlich gesunken, und ein Ende der derzeitigen Niedrigzinsphase ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Der Steuerzinssatz hat sich in den vergangenen Jahren immer mehr von einem mittel- und langfristigen Normalzinssniveau entfernt.

Der am 18. August 2021 veröffentlichte Beschluss des BVerfG überraschte die Fachwelt kaum. Den Steuerzahlern war die Höhe der Zinsen, die das Finanzamt für Steuernachforderungen ansetzt, bereits seit langem nicht mehr vermittelbar. Bei Steuererstattungen haben Steuerpflichtige aber auch davon profitiert. Das SHBB Journal hat wiederholt über Verfahren zur Zulässigkeit des Zinssatzes vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof, Verwaltungsgerichten und dem BVerfG berichtet, zuletzt in Ausgabe 2/2018.

Verzinsung ab 2019 wird korrigiert

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, bis Ende Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung für alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide zu erlassen. Für Sie bedeutet dieser Beschluss: Wenn Sie für Zeiträume ab Anfang 2019 Steuerzinsen gezahlt haben, können Sie

mit einer nachträglichen Korrektur ihres Steuerbescheids rechnen, sofern dieser noch nicht bestandskräftig ist. Wegen der bereits seit längerem unklaren Rechtslage hatten die Finanzämter die Steuerzinsen ohnehin zuletzt in der Regel vorläufig festgesetzt, weshalb sehr viele Steuerzahler betroffen sein dürften. Wie hoch die Verzinsung ab 2019 ausfällt, ist zurzeit noch offen.

Das Bundesfinanzministerium hat sich kurz nach Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG mit einem Schreiben aus September 2021 zur weiteren Vorgehensweise geäußert:

- In sämtliche Steuerbescheide werden bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Aussagen in Form von Nebenbestimmungen und Erläuterungen aufgenommen, um nach einer gesetzlichen Neuregelung den entsprechenden Zinssatz anwenden zu können.
- Endgültige, nicht mehr änderbare Zinsfestsetzungen für Zeiten ab Januar 2019 sind hiervon grundsätzlich nicht betroffen.
- Neu zu erlassende Bescheide, mit denen eine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen einhergehen würde, werden von vornherein in Bezug auf diese Zinsen vorläufig „auf Null“ gesetzt, bis der Gesetzgeber die Ersatzregelung geschaffen hat und das Finanzamt diese sodann auf die Fälle – rückwirkend – anwenden kann.
- Bescheide, die vor dem Beschluss des BVerfG ergangen waren und die noch nicht endgültig sind, bleiben grundsätzlich weiterhin nicht endgültig, solange sie von keinem der Beteiligten „angefasst“ werden – unabhängig davon, ob die betreffenden Zinszahlungen geleistet, gestundet oder in anderer Weise ausgesetzt worden sind. Sobald der Gesetzgeber eine Ersatzregelung getroffen hat und damit für alle Beteiligten klar sein wird, welche Änderungen sich konkret ergeben, werden die Finanzämter diese Änderungen eigenständig und grundsätzlich ohne weiteren Antrag der Steuerpflichtigen in jedem einzelnen Fall von sich aus automatisiert vornehmen.
- Bei Bescheiden, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen sind und die jetzt geändert werden

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 7

- Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Höhe der Steuerzinsen – Sechs Prozent sind verfassungswidrig – Seite 1 – 2
- Editorial – Seite 2
- Einkünfte aus Kapitalvermögen – Beschränkte Verlustverrechnung bei Aktien verfassungswidrig? – Seite 2
- Finanzverwaltung vereinfacht für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke eine Anerkennung als steuerliche Liebhaberei – Seite 3
- Lohnsteuerberechnung bei Betriebsfeiern – Auf wie viele Personen werden die Kosten verteilt? – Seite 3
- Elektronische Registrierkassen – Keine Vollschätzung bei nur geringfügigen Mängeln – Seite 4
- Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter – Umsatzsteuerfrei oder nicht? – Seite 4
- Coronabedingte Ausnahmen – Investitionsfristen verlängert – Seite 4
- Erbchaftsteuer – Übergang von Steuerbegünstigungen im Zuge einer Nachlassenteilung – Seite 5
- Bundesfinanzministerium ändert Regelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass – Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten – Seite 5
- Pflichtangaben einer Bewirtschaftungsrechnung als Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug – Seite 6
- Besteuerung des Impfpersonals – Belegschaft von Impf- und Testzentren ist regelmäßig nichtselbstständig tätig – Seite 6 – 7
- Steuerpflichtige Tätigkeit? – Influencer und Blogger – Seite 7

Recht | Seite 7

- Transparenzregister – Ab August 2021 verschärfte Meldepflichten – Seite 7

Internes | Seite 8

- Das SHBB Journal begrüßt 54 neue Auszubildende im LBV Unternehmensverbund – Seite 8
- Vorstellung der Chronik des LBV Unternehmensverbundes – Seite 8
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes – Seite 8
- Steuertermine Oktober bis Dezember 2021 – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Würfel sind gefallen – Deutschland hat einen neuen Bundestag gewählt. Bis Redaktionsschluss des Journals stand allerdings die Zusammensetzung der neuen Regierung und der Name des neuen Bundeskanzlers noch nicht fest.



Dr. Willi Cordts

Die Unternehmer verfolgen gespannt, ob die potentiellen Koalitionspartner rasch Klarheit schaffen. Viele Bürger haben in den vergangenen Jahren den Eindruck gewonnen, dass die große Koalition nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu wenig bewegt hat. Deutschland braucht wieder eine

Aufbruchstimmung, vor allem bei den aktuellen großen Themen Klimaschutz, Digitalisierung und Deutschlands Antwort auf geopolitische Spannungen. Natürlich spielen auch die Themen Bürokratieabbau sowie Steuern eine enorme Rolle. Wird die zukünftige Regierung den Mut und die Kraft haben, seit langem überfällige Maßnahmen umzusetzen?

Kleine und mittelständische Betriebe hoffen vor allem, dass die neue Bundesregierung steuerliche Entlastungen für den Mittelstand durchsetzen wird. Lange genug hat die kalte Progression Durchschnittsverdiener kontinuierlich in Richtung Spitzensteuersätze gedrückt und so mit immer höheren Abgaben belastet. Allen Vorschlägen, die zusätzliche Steuerbelastungen mit investitionsfeindlicher Wirkung enthalten, wird seitens der Wirtschaft dagegen eine klare Absage erteilt. Auf der Wunschliste steht vielmehr eine Wirtschafts- und Steuerpolitik, die Investitionsrisiken in klimafreundliche Technologien oder die Digitalisierung abmildert und damit zugleich dauerhafte, zukunftsträchtige Arbeitsplätze schafft. Im Interesse unserer Mitglieder und Mandanten haben wir dabei ganz besonders die wirtschaftliche, technologische und soziale Entwicklung der ländlichen Räume im Blick. Barrieren durch marode Verkehrsinfrastruktur, die mancherorts immer noch viel zu großen Löcher in den digitalen Netzen oder Antrags- und Genehmigungsverfahren von unakzeptabler Dauer müssen mit Kraftanstrengungen schnellstens beseitigt werden. Die Wunschliste der Wirtschaft an die neue Bundesregierung beinhaltet natürlich noch viele weitere Punkte.

Wahlen könnte man als Jungbrunnen der Demokratie bezeichnen, indem sie politische Konstellationen bestätigen oder aber auch neue einfordern. So gebe ich der Hoffnung und Zuversicht Ausdruck, dass die Koalitionsverhandlungen und die zukünftige Bundesregierung, aus welchen Partei-Farben diese sich auch immer zusammensetzen wird, verlässliche und zukunftsbezogene Rahmenbedingungen mit Aufbruchwirkung erschaffen kann.

Ihr

Willi Cordts

Fortsetzung von Seite 1

müssen, kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung eine weitere Nachzahlung ergibt oder ob etwas zu erstatten ist: Bei einer weiteren Nachzahlung wird das Finanzamt die weiteren Steuerzinsen – wie bei den Neufestsetzungen (siehe oben) – vorläufig „auf Null“ setzen. Bei einer Erstattung aufgrund nachträglich verminderter Zinshöhe wird das Finanzamt die zu viel gezahlten Steuerzinsen mit erstatten. Maßgeblich ist also der jeweilige Änderungsbetrag – nach oben und nach unten.

■ Je nachdem, wie der Gesetzgeber die Ersatzregelung ausgestaltet, werden die Finanzämter die Nachzahlungs- und Erstattungs zinsen entsprechend neu festsetzen.

Verzinsung bis 2018 bleibt weiter anwendbar

Das BVerfG hat das bisherige Recht für die Jahre 2014 bis 2018 ausdrücklich für weiter anwendbar erklärt. Trotz Verfassungswidrigkeit auch für diese Jahre muss der Gesetzgeber die Zinshöhe nicht rückwirkend ändern. Die Verfassungsrichter lassen es damit angesichts der drohenden Milliardenrückzahlungen bei einem "blauen Auge" für den Fiskus. Für betroffene Steuerzahler, die zum Beispiel nach einer Betriebsprüfung hohe Steuernachzahlungen für die Jahre 2014 bis 2018 zu leisten hatten oder zukünftig noch leisten müssen, ist dieses Ergebnis bitter. Im krasssten Fall können immerhin bis zu 30 Prozent Zinsen für die betroffenen fünf Jahre angefallen sein beziehungsweise noch anfallen, die das BVerfG nunmehr legitimiert. ■

Unsere Meinung:

Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer Neuregelung mit einem deutlich niedrigeren Festzinssatz als bisher oder zu einem variablen Zinssatz kommt. In Anbetracht des aktuellen Marktzinsniveaus wäre nach unserer Beurteilung eine Vollverzinsung in Höhe von maximal drei Prozent pro Jahr angemessen.

Voraussichtlich wird der Gesetzgeber den aktuellen Beschluss des BVerfG zur Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen nicht unmittelbar eins zu eins auch auf die Höhe der steuerlichen Stundungs-, Aussetzungs- und Hinterziehungszinsen übertragen. Deren Anfall, so das BVerfG, würden Steuerpflichtige teilweise bewusst in Kauf nehmen – anders als bei der Vollverzinsung, die in weiten Bereichen auch durch die Bearbeitungsdauer in den Finanzämtern beeinflusst wird.

Zur Frage der Angemessenheit von Steuerzinsen ist aktuell ein weiteres maßgebliches Verfahren vor dem BVerfG anhängig, nämlich zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit derzeit ebenfalls sechs Prozent pro Jahr. Das Finanzgericht Köln hat die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor etwa eineinhalb Jahren dem BVerfG vorgelegt, mit einer Entscheidung kann aber frühestens in zwei bis drei Jahren gerechnet werden. In Anbetracht der besonderen Wirkungsweise des steuerlichen Abrechnungszinses könnte dann ein Paukenschlag für den Fiskus folgen. Ein weiteres Verfahren vor dem BVerfG betrifft die Höhe des Abzinsungssatzes für Verbindlichkeiten von 5,5 Prozent pro Jahr in den Steuerbilanzen, das ebenfalls mit Spannung erwartet wird.



Beschränkte Verlustverrechnung bei Aktien verfassungswidrig?

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Dürfen Anleger Verluste, die sie aus Aktiengeschäften erleiden, bald nicht nur mit Aktiengewinnen, sondern auch anderen Einkünften aus Kapitalanlagen wie Dividendenzahlungen oder Zinsen steuerlich verrechnen? Diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im November 2020 eine entsprechende Beschlussvorlage in Karlsruhe eingereicht hat.

Seit 2009 unterliegen Gewinne und Verluste aus Aktienverkäufen unabhängig von einer Haltefrist in vollem Umfang der Besteuerung, sofern die betreffenden Aktien ab dem Jahr 2009 erworben wurden. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungssteuer von 25 Prozent unterliegen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen.

Für Aktienverluste gilt darüber hinaus eine zusätzliche Verrechnungsbeschränkung: Sie dürfen nur mit Gewinnen, die aus Aktienverkäufen entstehen, ausgeglichen werden, nicht aber mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der BFH sieht in diesem Punkt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Steuerpflichtige würden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. So greife unter anderem für Verluste beim Verkauf von Investmentfondsanteilen, Optionsscheinen, Zertifikaten oder Termingeschäften keine entsprechende Verrechnungsbeschränkung. Die gesetzliche Unterscheidung sei weder mit der Gefahr erheblicher Steuermindereinnahmen noch mit der Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen oder mit außerfiskalischen Lenkungszielen zu rechtfertigen. ■



Finanzverwaltung vereinfacht Anerkennung als steuerliche Liebhaberei

Kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke

Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke können für alle offenen Veranlagungszeiträume beim Finanzamt beantragen, dass ihre Anlage als Liebhabereibetrieb eingestuft wird. Das hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben aus Juni 2021 mitgeteilt. Das neue Verfahren soll den Verwaltungsaufwand reduzieren. Gewinne, aber auch Verluste unterliegen dann nicht der Einkommensteuer.

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage betreiben und den erzeugten Strom zumindest teilweise in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sind Sie unternehmerisch tätig und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße ist dem Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung entweder ein Jahresabschluss oder eine Einnahmenüberschussrechnung einzureichen. Der Aufwand ist bei kleineren Anlagen, die in der Anfangsphase steuerliche Verluste erzielen, oft unverhältnismäßig groß: Das Finanzamt fordert in Verlustfällen regelmäßig eine Prognose der Betriebseinnahmen und -ausgaben über die voraussichtliche Gesamtlaufzeit der Anlage an, um abschätzen zu können, ob mit der Anlage insgesamt überhaupt ein Totalgewinn erzielt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, wird die Anlage von Anfang an als sogenannter steuerlicher Liebhabereibetrieb eingestuft, und Verluste und Gewinne werden steuerlich nicht berücksichtigt. Wer sich den Aufwand einer jährlichen Gewinnermittlung und einer Totalgewinnkalkulation über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ersparen möchte, kann eine neue Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen und seinem Finanzamt schriftlich erklären, dass es sich steuerlich um einen Liebhabereibetrieb handelt. Ohne weitere Prüfung unterstellt der Fiskus dann, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, und prüft dies auch später nicht nach.

Für wen gilt die neue Regelung?

Die neue Regelung können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie

- eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von maximal zehn Kilowatt oder ein Blockheizkraftwerk mit einer installierten Leistung von maximal 2,5 Kilowatt betreiben und
- die Anlage auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert ist und

- die Anlage nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen oder wenn Sie gelegentlich Zimmer mit maximalen Mieteinnahmen von 520 Euro im Jahr vermieten.

Wie kann die Vereinfachung genutzt werden?

Unter Angabe des Standortes, der Leistung der Anlage sowie dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme müssen Sie dem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchten.

Achtung: Antrag gilt auch rückwirkend

Ein Antrag auf Einordnung als Liebhabereibetrieb gilt nicht nur für die aktuelle Einkommensteuererklärung und die der Folgejahre, sondern auch für alle Vorjahre, sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen und Steuerzinsen kommen. Die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts dürfte vor allem für neu errichtete Kleinanlagen interessant sein oder für Anlagen mit bereits bestandskräftig veranlagten steuerlichen Verlusten in der Vergangenheit und zukünftig erwarteten Gewinnen. Da nach der Antragsstellung kein einkommensteuerlich relevanter Gewerbebetrieb (mehr) vorliegt, stellt die Anlage auch kein Betriebsvermögen dar, für das bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung ein Aufgabegewinn oder -verlust steuerlich zu berücksichtigen wäre.

Was passiert, wenn das Wahlrecht nicht genutzt wird?

Wer Anfangsverluste einkommensteuerlich geltend machen möchte, kann dem Finanzamt auf Anforderung wie bisher einen Nachweis erbringen, dass die Anlage über die Gesamtlaufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften wird.

Steuerlich relevante Änderungen melden

Wenn die Anlage, für die Sie gegenüber dem Finanzamt einen Liebhabereibetrieb erklärt haben, später die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel nicht mehr erfüllt, etwa weil Sie sie vergrößern, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen. Die Anlage wird dann steuerlich neu eingestuft. ■

Wie werden die Kosten verteilt?

Lohnsteuer bei Betriebsfeiern

Die Gesamtkosten bei einer Betriebsveranstaltung, wie zum Beispiel einer Weihnachts- oder Jubiläumsfeier, sind für die Lohnsteuerberechnung vom Arbeitgeber auf alle anwesenden Teilnehmer zu gleichen Teilen aufzuteilen. Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen eingeladene oder angemeldete Personen, die aber tatsächlich nicht an der Veranstaltung teilgenommen haben. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil aus April 2021 entschieden.

In dem Urteilsfall hatte ein Unternehmen seine 30 Angestellten 2016 zu einem Kochkurs im Rahmen der jährlichen Weihnachtsfeier eingeladen. 27 Mitarbeiter sagten ihre Teilnahme zu, tatsächlich nahmen aber nur 25 teil, zwei hatten kurzfristig abgesagt. Die kurzfristigen Absagen führten nicht zu einer Verminderung der Veranstaltungskosten; der Veranstalter stellte dem Unternehmen die Kosten für die 27 angemeldeten Personen in Rechnung.

Bei der Lohnsteuerberechnung teilte das Unternehmen die Gesamtkosten auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer auf. Nach Abzug des gesetzlichen Freibetrags von 110 Euro pro Arbeitnehmer unterwarf es den verbleibenden Betrag der Lohnsteuer. Dem Finanzamt erklärte das Unternehmen, dass es die Aufwendungen für die beiden angemeldeten, aber nicht zur Feier erschienenen Personen nicht auf die anderen aufgeteilt habe, weil diesen tatsächlich keine geldwerten Zuwendungen zugeflossen seien. Das Finanzamt akzeptierte diese Berechnung nicht und verwies auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus Oktober 2014. Danach sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung „alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.“

Die Klage des Unternehmens vor dem Finanzgericht Köln hatte zwar Erfolg, doch der BFH hob das Urteil der Vorinstanz wieder auf. Eine Aufteilung der Gesamtkosten auf die Zahl aller angemeldeten Personen ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch entspricht dies dem Vereinfachungsgedanken der Regelung, so die BFH-Richter. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.shbb.de

Elektronische Registrierkassen

Keine Vollschtzung bei nur geringfügigen Mängeln

Abweichungen in der Kassenführung, die geringfügig sind und im Rahmen üblicher Unschärfen liegen, berechtigen das Finanzamt nicht, die sachliche Richtigkeit der Kassenaufzeichnungen insgesamt in Frage zu stellen und Hinzuschätzungen zu tätigen, die über die festgestellten Mängel hinausgehen. Das hat das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil aus März 2021 entschieden.



Geklagt hatte die Betreiberin einer Imbissbude. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete sie eine elektronische Registrierkasse, die täglichen Bonrollen bewahrte sie auf. Für die Jahre 2012 bis 2014 ermittelte sie durch Einnahmenüberschussrechnung jeweils einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von rund 30.000 Euro. Im Rahmen einer Außenprüfung führte der Betriebsprüfer Bargeldverkehrsrechnungen durch. Er stellte fest, dass in dem dreijährigen Prüfungszeitraum an

insgesamt fünf Tagen Barumsätze nicht in der Kasse erfasst worden waren. Die Gesamtsumme der nicht erfassten Beträge betrug etwa 100 Euro. Darüber hinaus wurden für neun weitere Tage Kassenaufzeichnungen um ein bis wenige Tage verspätet gebucht. Nach Auffassung des Prüfers entsprachen die Aufzeichnungen insgesamt nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Er nahm daraufhin eine Schätzung für einen Teil des Warensortiments vor, indem er für jeden Gast typisierend eine bestimmte Relation von Speisen und Zutaten schätzte, und das betriebliche Ergebnis im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze neu ermittelte. Im Ergebnis führte diese Schätzung in etwa zu einer Verdreifachung der Gewinne im Vergleich zu den erklärten Beträgen.

Das Finanzgericht beurteilt den Sachverhalt anders und begrenzte die Hinzuschätzungen auf den nicht erfassten Gesamtbetrag von rund 100 Euro. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Mängel in der Kassenführung führen nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Imbissbetreiberin insgesamt verworfen werden können, entschied die Richter. Sie verwiesen auf die geringe Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten rund 25 bis 30 Tausend Geschäftsvorfällen pro Jahr sowie die geringen Auswirkungen auf den Gewinn. Die festgestellten Mängel reichen nicht aus, um die sachliche Richtigkeit der ansonsten formell ordnungsgemäßen Aufzeichnungen insgesamt zu verwerfen. ■

Stellplatzvermietung an Wohnungsmieter

Umsatzsteuerfrei oder nicht?

Die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge ist umsatzsteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines einheitlichen Vorganges als Nebenleistung einer Wohnungsvermietung erfolgt. Mit Urteil aus Dezember 2020 hob der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen (FG) auf, das zugunsten eines Vermieters anders entschieden hatte.

In dem Urteilsfall ging es um eine Vorsteuerberichtigung durch das Finanzamt, gegen die sich der Unternehmer zunächst erfolgreich vor dem FG zur Wehr gesetzt hatte. Er hatte in den Jahren 2011 bis 2014 einen Gebäudekomplex mit mehreren Wohneinheiten und 15 Tiefgaragenstellplätzen in einem gesonderten Gebäudeteil erstellt. Ursprünglich sollten die Wohnungen als Appartements zur kurzfristigen Beherbergung genutzt werden. Das Finanzamt gewährte dementsprechend den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Gebäudes nebst Tiefgarage.

Im Jahr 2014 änderte der Unternehmer jedoch sein Nutzungskonzept. Er bot nur noch in einem Teil des Gebäudekomplexes Appartements zur umsatzsteuerpflichtigen kurzfristigen Beherbergung an, die restlichen Flächen vermietete er hingegen dauerhaft umsatzsteuerfrei zu Wohnzwecken. Die auf diese Gebäudeteile während der Bauphase geltend gemachten Vorsteuerbeträge wurden entsprechend berichtigt. Strittig war die umsatzsteuerliche Behandlung der vermieteten Pkw-Stellplätze. Der Unternehmer nutzte von den insgesamt 15 Stellplätzen zwei selbst, einer diente als Besucherparkplatz, zehn vermietete er an Wohnungsmieter und zwei an

nicht im Haus wohnende Personen. Für die Stellplätze schloss er mit allen Stellplatznutzern jeweils gesonderte Mietverträge mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Die Mietverträge von Wohnungen und Stellplätzen hatten unterschiedliche Kündigungsfristen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Stellplatzvermietung an diejenigen Mieter, die auch eine Wohnung in dem Gebäudekomplex gemietet haben, eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung sei und korrigierte für zehn Stellplätze die geltend gemachten Vorsteuerbeträge. Nach erfolglosem Einspruch klagte der Vermieter vor dem FG. Dieses entschied, dass die Stellplatzvermietung entgegen der Auffassung des Finanzamts steuerpflichtig sei, weil es keinen räumlichen und zwingenden wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Wohnungsvermietung und der Stellplatzvermietung gäbe. Doch der BFH kassierte die Entscheidung der Vorinstanz. Seiner Begründung zufolge hat das FG verkannt, dass nach europäischer Rechtsprechung ein einheitlicher Gebäudekomplex auch dann vorliegt, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem Zwischenkomplex handelt. Damit besteht im Urteilsfall sehr wohl ein räumlicher Zusammenhang zwischen der Tiefgarage und den Wohneinheiten. Darüber hinaus ist es für das Vorliegen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs zwischen Vermieter und Mieter unerheblich, ob andere, externe Stellplatzmieter Zugang zur Garage haben, ohne das Mietgebäude zu betreten, genauso wie der Umstand, dass eine Wohnung auch ohne einen Stellplatz gemietet werden kann. ■

Coronabedingte Ausnahmen

Investitionsfristen verlängert

Die Corona-Pandemie hat die Investitionspläne vieler Unternehmer über den Haufen geworfen. Auf die außergewöhnlichen Umstände reagiert der Gesetzgeber erneut und verlängert die Reinvestitionsfrist für § 6 b-Rücklagen, die in 2021 hätten aufgelöst werden müssen, um ein Jahr. Auch die Frist für Investitionsabzugsbeträge, die in den Veranlagungszeiträumen 2017 oder 2018 steuerlich geltend gemacht wurden, wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Reinvestitionen

Unternehmer dürfen nach dem Verkauf bestimmter Anlagegüter wie Gebäude oder Grund und Boden im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine Rücklage bilden, die den steuerlichen Gewinn mindert. Voraussetzung ist, dass sie in einer festgelegten Frist, die in der Regel vier Jahre beträgt, eine Reinvestition in ein entsprechendes Wirtschaftsgut vornehmen. Bei diesem Wirtschaftsgut mindert sich dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Die Bundesregierung hatte wegen der Corona-Krise die Investitionsfrist für Rücklagen, die in 2020 hätten aufgelöst werden müssen, bereits um ein Jahr verlängert. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde eine erneute Ausnahme beschlossen: Für Rücklagen aus Veräußerungsgewinnen, die in 2021 aufzulösen wären, verlängert sich die Frist für die Reinvestition ebenfalls um ein Jahr. Dies gilt auch für jene Rücklagen, bei denen die Reinvestitionsfrist bereits um ein Jahr bis Ende dieses Jahres verlängert worden war. Entsprechende Fristverlängerungen werden auch Betrieben eingeräumt, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Investitionsabzugsbeträge

Auch bei den Investitionsabzugsbeträgen hat der Gesetzgeber coronabedingt eine Fristanpassung vorgenommen. Steuerpflichtige können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter beweglicher und weitestgehend betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab gewinnmindernd abziehen. Sie haben dann in der Regel drei Jahre Zeit, die Investition auch tatsächlich zu tätigen, anderenfalls ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen und die Steuerfestsetzung des Jahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde, zu ändern. Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz 2020 wurde die Frist bereits auf vier Jahre verlängert, allerdings nur für Investitionsabzugsbeträge aus dem Veranlagungszeitraum 2017. Damit wäre Ende 2021 der Investitionszeitraum für alle Fälle abgelaufen, bei denen der Investitionsabzugsbetrag 2017 oder 2018 steuerlich geltend gemacht wurde. Mit dem neuen Gesetz läuft die Frist für die genannten Fälle nunmehr erst im Jahr 2022 aus. Kleine und mittlere Unternehmen haben damit mehr Zeit, die geplanten Investitionen zu tätigen und Steuernachzahlungen zu vermeiden. Auch diese Neuregelung gilt entsprechend für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr. ■



Erbschaftsteuer

Übergang von Steuerbegünstigungen

Steuerbegünstigungen, die das Erbschaftsteuergesetz beim Erwerb von Betriebsvermögen und Familienheimen vorsieht, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Erben auf einen Dritten übergehen, sofern im Zuge einer Nachlassenteilung das begünstigte Vermögen übertragen wird. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschied das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil aus April 2021, dass dieser Begünstigungstransfer nicht voraussetzt, dass die Erbauseinandersetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers erfolgt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mutter und Vater des Klägers waren 2015 binnen einer Woche verstorben. Der Kläger und sein Bruder beerbten die Eltern jeweils zu Hälfte. Zum Nachlass gehörten neben verschiedenen Grundstücken auch eine 20-prozentige Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG sowie eine 20-prozentige Beteiligung an der Komplementär-GmbH. Die übrigen Anteile hielt der Kläger bereits, bevor die Eltern starben.

Das Finanzamt setzte unter dem Vorbehalt der Nachprüfung die Erbschaftsteuer fest. Für die KG-Anteile wurde eine Begünstigung gewährt, ebenso für einzelne Grundstücke, sofern es sich nicht um Sonderbetriebsvermögen handelte. Die Begünstigungen wurden anhand der Erbquoten hälftig zugerechnet.

2018 trafen die Brüder mehrere Vereinbarungen zum Zwecke der Erbauseinandersetzung. Sie teilten die Grundstücke untereinander auf. Außerdem übertrug der Bruder die auf ihn entfallenden Anteile an der KG unentgeltlich auf den Kläger sowie die Beteiligung an der GmbH gegen eine geringe Abfindung. Danach beantragten beide die Korrektur ihrer Steuerbescheide und eine neue Zuordnung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen. Doch das Finanzamt lehnte dies ab. Eine Erbauseinandersetzung könne steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn sie zeitnah innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolge – und nicht, wie im behandelten Fall, erst knapp drei Jahre nach dem Tod der Eltern. Der Einspruch der Erben blieb erfolglos.

Das Finanzgericht kippte die Entscheidung des Finanzamtes. Die Richter stellten fest, dass die Begünstigungsregelung ihrem Wortlaut nach keine Frist enthält, binnen derer die Erbauseinandersetzung zu erfolgen hat. Zwar geht aus der Formulierung „im Rahmen der Teilung des Nachlasses“ hervor, dass ein innerer Zusammenhang zum Erbfall vorliegen muss. Dieser ist aber bei komplexen Vermögenslagen nicht per se ausgeschlossen, wenn die Auseinandersetzung erst längere Zeit nach dem Erbfall erfolgt. Die Richter stellten allerdings klar, dass die rechtliche Beurteilung anders wäre, wenn sich die Erbengemeinschaft zunächst entschließt, den Nachlass nicht zu teilen, und es erst später aufgrund eines neuen Willensentschlusses zu einer Vermögensübertragung kommt, etwa nach Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft. Dann würde es sich nicht mehr um eine Übertragung im Rahmen der Nachlassenteilung handeln.

Gegen das Urteil des Finanzgerichtes hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. ■

Bundesfinanzministerium ändert Regelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Umsatzsteuer bezüglich der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern geändert. Demzufolge ist ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht selbstständig tätig, wenn ihm für seine Tätigkeit eine feste Vergütung gezahlt wird. Die Änderung war notwendig, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen aus November 2019 seine bisherige Rechtsprechung geändert und sich in dieser Frage der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeschlossen hatte (SHBB Journal berichtete in Ausgabe 2/2020). Für Zahlungen bis Ende des Jahres 2021 will die Finanzverwaltung die Anwendung der alten Regelung nicht beanstanden.

Bislang konnten sich Aufsichtsratsmitglieder und beaufsichtigte Gesellschaften darauf berufen, dass dem Umsatzsteueranwendungserlass zufolge die Aufsichtsrats Tätigkeit stets zur Unternehmereigenschaft führt. Mit der Änderung des Erlasses ist dies nun nicht mehr möglich. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine nicht variable Festvergütung und trägt es kein wirtschaftliches Risiko, ist es nunmehr als nicht selbstständig tätig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einzustufen. Uner-

heblich ist, ob die Vergütung in einer Geldzahlung oder einer Sachzuwendung besteht oder ob sie nachträglich für mehrere Jahre gezahlt wird. Der Status des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nach anderen, insbesondere aktienrechtlichen Vorschriften wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Eine Festvergütung liegt dem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums zufolge insbesondere vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhält. Sitzungsgelder, die nur für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen bezahlt werden, sind dagegen keine Festvergütungen. Dasselbe gilt für Aufwandsentschädigungen, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen, ist der prozentuale Anteil der variablen Vergütungen entscheidend. Betragen die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens zehn Prozent der gesamten Vergütung, ist das Aufsichtsratsmitglied aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich selbstständig tätig. Davon können aber in begründeten Fällen, die vom Bundesfinanzministerium nicht

näher erläutert werden, Ausnahmen gemacht werden. Reisekosten bleiben bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze außer Betracht.

Alle Kriterien sind für jedes Mandat eines Aufsichtsrats separat zu prüfen. Auch die Haftung für pflichtwidriges Verhalten nach dem Aktiengesetz führt allein nicht dazu, dass das Aufsichtsratsmitglied selbstständig tätig ist. Dies gilt auch für Mitglieder von Ausschüssen, die der Aufsichtsrat bestellt, und für Mitglieder anderer Gremien, die der Kontrolle der Geschäftsführung dienen. Für Mitglieder von Geschäftsführungsgremien hingegen gelten diese Maßstäbe nicht. Eine Sonderregelung sieht die Finanzverwaltung außerdem für Beamte, andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung vor, wenn sie verpflichtet sind, einen Teil der erhaltenen Vergütung abzuführen.

Die neue Regelung ist in allen offenen Fällen anwendbar. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten beanstandet es die Finanzverwaltung aber nicht, wenn die bisher geltende Regelung noch auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich Ende 2021 ausgeführt worden sind. ■

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben

Pflichtangaben einer Bewirtungsrechnung

Wer zum Geschäftsessen einlädt und die Bewirtungskosten steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen möchte, muss dafür einen geeigneten Nachweis erbringen. Wie eine Bewirtungsrechnung ordnungsgemäß auszusehen hat, hat das Bundesfinanzministerium mit einem neuen Erlass aus Juni 2021 klargestellt. Für Beträge bis maximal 250 Euro brutto gilt weiterhin die vereinfachte Aufzeichnungspflicht.

Um Manipulationen und Steuerhinterziehung zu verhindern, hatte der Gesetzgeber mit der Kassensicherungsverordnung neue technische Standards für Registrierkassen verbindlich vorgeschrieben (das SHBB Journal berichtete mehrfach, zuletzt in Ausgabe 3/2020). Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium neu festgelegt, wie Rechnungen von Gastronomiebetrieben auszusehen haben, damit die Finanzverwaltung Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben steuerlich anerkennt. Das Ministerium verweist dabei auf die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dem Erlass zufolge müssen Bewirtungsrechnungen maschinell erstellt, elektronisch aufgezeichnet und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Handschriftliche Rechnungen oder Quittungen werden nicht anerkannt.

Bei Rechnungsbeträgen von mehr als 250 Euro sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- Name und Anschrift des Bewirtungsbetriebes
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bewirtungsbetriebes
- Ausstellungsdatum
- Laufende Rechnungsnummer im Sinne der Kassensicherungsverordnung
- Leistungsbeschreibung, aus der Menge und Art der gelieferten Gegenstände und Leistungen hervorgeht. Buchstaben, Zahlen oder Symbole, wie sie für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichen, genügen für den Betriebsausgabenabzug nicht. Auch sind keine Pauschalangaben wie „Speisen und Getränke“ zulässig, die Bewirtungsleistungen sind stattdessen im Einzelnen zu bezeichnen. Bezeichnungen wie „Menü 1“, „Ta-

gesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen werden nicht beanstandet.

- Leistungszeitpunkt. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum, zum Beispiel in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“, ist ausreichend. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen hingegen nicht aus.



- Rechnungsbetrag
- Name des Bewirtenden. Der Gastwirt darf den Namen auch handschriftlich auf der Rechnung vermerken.

Bei Rechnungsbeträgen von maximal 250 Euro brutto genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Bewirtungsbetriebes
- Ausstellungsdatum
- Genaue Leistungsbeschreibung (s. o.)
- Leistungszeitpunkt
- Rechnungsbetrag.

Auch Trinkgelder können geltend gemacht werden

Ein gezahltes Trinkgeld kann in der maschinell erstellten und elektronisch aufgezeichneten Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, hat der Steuerpflichtige einen Nachweis über die Zahlung zu erbringen, zum Beispiel dadurch, dass das Trinkgeld vom Empfänger auf der Rechnung quittiert wird.

Bewirtungen im Ausland

Die oben genannten Anforderungen gelten grundsätzlich auch bei Bewirtungen im Ausland. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Digitale Bewirtungsrechnungen, digitaler Eigenbeleg

Die Bewirtungsrechnung dient dem Steuerpflichtigen zum Nachweis der Bewirtungskosten. Die Rechnung über die Bewirtung kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Auch kann eine Bewirtungsrechnung in Papierform vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden. Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (zum Beispiel eindeutiger Index, Barcode) ist ebenfalls zulässig. Die erforderliche Autorisierung des Eigenbelegs ist durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten.

Anwendungsregelung

Der neue Erlass ist ab sofort in allen offenen Fällen anzuwenden. Zwei Übergangsfristen gibt es:

- Für bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung geforderten Angaben zulässig.
- Führen die Regelungen über die nach der Kassensicherungsverordnung geforderten Angaben hinaus zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorzusetzen, die nach dem 1. Juli 2021 anfallen. ■

Belegschaft von Impf- und Testzentren ist regelmäßig nichtselbstständig tätig

Besteuerung des Impfpersonals

Welche steuerlichen Einkünfte erzielen Ärzte und weiteres Personal bei der Tätigkeit in Impf- und Testzentren oder bei offenen Impfkationen, die vielerorts die Impfzentren ersetzen sollen? Und welche Folgen ergeben sich für die Sozialversicherung?

Personen, die in Impfzentren oder mobilen Impfteams tätig sind, üben eine nichtselbstständige Tätigkeit aus. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt klargestellt. Gleiches gilt für Personen, die in einem Corona-Testzentrum oder einem angegliederten mobilen Testteam tätig sind. Hierfür spräche unter anderem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisungsgebunden hinsichtlich Ort, Zeit

und Inhalt der Tätigkeit sind, kein eigenes Kapital einsetzen und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bekommen. Der Einordnung als nichtselbstständige Tätigkeit stehe es nicht entgegen, wenn nach dem Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen eine nichtselbstständige Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden soll oder ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit vorliegen soll. In der Praxis würden zwar oft Honorarverträge geschlossen, darauf komme es für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aber nicht an. Somit unterliegen die gezahlten Vergütungen dem Lohnsteuerabzug. Führt der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht ab, muss der oder die Steuerpflichtige die Einnahmen in einer eigenen Lohnsteuer-

erklärung angeben. Umsatzsteuerpflichtig ist das Impfpersonal nicht, denn die nichtselbstständig beschäftigten Personen sind insoweit keine Unternehmer.

Die Einnahmen von Beschäftigten, die nebenberuflich im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Impf- oder Testdienst mitwirken, sind für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 bis 3.000 Euro im Jahr steuerfrei. Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt und nicht als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Die Einnahmen von Beschäftigten, die in den Impf- und Teststationen keine medizinischen Tätig-

➔ Fortsetzung von Seite 6

keiten verrichten, sind – sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind – für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 bis 840 Euro im Jahr begünstigt.

Auch Sozialversicherungsträger gehen von abhängiger Beschäftigung aus. Es bestehen allerdings für die Sozialversicherung weitere Sonderregelungen. Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Corona-Impfzentrum oder einem mobilen Impfteam sind vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit. Für Einnahmen aus Tätigkeiten in einem Corona-Testzentrum oder einem mobilen Testteam gilt die Befreiung für den Zeitraum vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Die Regelungen haben zur Folge, dass für den Arbeitgeber keine sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten bestehen. Beide Regelungen betreffen nur im Übrigen selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, da diese anders als das übrige Personal immer einem berufsständischen Versorgungswerk zugeordnet sind. Nicht unter die Regelungen fallen Betriebsärzte und Ärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der sie den Betreibern der Impf- und Testzentren zur Arbeitsleistung überlässt. Diese Personen haben einen Lohnanspruch aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Für nichtärztliche Mitarbeiter verweisen die Sozialversicherungsträger auf die steuerliche Behandlung und auf die oben genannten, für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 gewährten Pauschalen. Diese steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt. Achtung: Sozialversicherungsrechtlich besteht ein Rückwirkungsverbot. Während die Einnahmen rückwirkend ab dem 1.1.2020 steuerfrei sein können, kann Sozialversicherungsfreiheit erst ab Veröffentlichung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am 15. März 2021 bestehen. ■

Steuerpflichtige Tätigkeit?

Influencer und Blogger

Soziale Medien haben für viele Menschen in der heutigen Zeit eine große Bedeutung. Wer regelmäßig neue Inhalte für Instagram, Youtube, TikTok oder andere Plattformen produziert und damit den Nerv der Zeit trifft, kann schnell eine große Reichweite mit vielen sogenannten Followern erreichen. Einflussreiche Personen im Internet werden als Influencer bezeichnet und von Unternehmen umgarnt, die ihre Werbung platzieren möchten und dafür Meinungsführer und Multiplikatoren suchen. Mit der geschickten Platzierung von Werbung oder durch sonstige Vermarktungsaufträge können Influencer und Blogger daher nicht unerhebliche Einnahmen erzielen. Immer häufiger stellt sich daher auch die Frage, wie diese Tätigkeiten besteuert werden.

Genau zu diesem Thema hat das Bayerische Landesamt für Steuern ein neues Merkblatt veröffentlicht, auf dem häufige Fragen zur Besteuerung von Influencern und Bloggern kompakt beantwortet werden (www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Influencer). In verständlicher Sprache erklärt die Finanzverwaltung, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerpflicht entsteht und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. Sind Sie Influencer oder Blogger? Bei allen Fragen rund um Steuern und bei der Erstellung von Einnahmenüberschussrechnungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Steuererklärungen hilft Ihnen Ihre örtliche SHBB-Beratungsstelle. ■



Ab August 2021 verschärfte Meldepflichten

Transparenzregister

Die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bringt wichtige Änderungen bei den Meldepflichten mit sich. Die bisherige Regelung, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus Eintragungen in anderen öffentlich zugänglichen Registern ergeben, entfällt. Betroffene Gesellschaften und Rechtseinheiten müssen nach dieser Gesetzesänderung nunmehr selbst aktiv werden und innerhalb bestimmter Fristen eine Meldung abgeben, sonst drohen ihnen teils empfindliche Geldstrafen.

Um Geldwäsche, Steuerflucht und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen, führen alle EU-Mitgliedstaaten sogenannte Transparenzregister. Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind in Deutschland gesetzlich verpflichtet, im Transparenzregister Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ zu machen. Dies betrifft alle Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH, eingetragene Genossenschaften und Vereine genauso wie eingetragene Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG oder PartG, darüber hinaus aber auch Stiftungen und vergleichbare Rechtsformen. Für die GbR besteht grundsätzlich keine Mitteilungspflicht.

Bisher hielt das Transparenzregister nicht in jedem Fall die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten selbst vor. Für Gesellschaften, bei denen die geforderten Daten im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister elektronisch abrufbar sind, hat das Transparenzregister bislang auf diese Quellen verwiesen. Dadurch, dass die Daten in bereits bestehenden Registern elektronisch zugänglich sind, wurde eine Mitteilung an die Verwaltung als gegeben angenommen (Mitteilungsfiktion). Diese Vereinfachung wurde mit einer Anfang August 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung gestrichen, weil das Transparenzregister zu einem Vollregister ausgebaut werden soll.

Viele Unternehmen sind jetzt erstmals meldepflichtig

Dadurch, dass es keine Ausnahmen mehr für bestimmte Rechtsträger gibt, steigt die Zahl der Unternehmen, die selbst aktiv werden und dem Transparenzregister Daten melden müssen, nach Schätzungen von bisher rund 400 Tausend auf etwa 2,3 Millionen an. Es ist dem für das Transparenzregister zuständigen Bundesanzeiger Verlag nicht möglich, die in anderen Registern vorliegenden Daten automatisch zu übernehmen. Eine Ausnahme gibt es nur für eingetragene Vereine. Deshalb sollten sämtliche Gesellschaften und Genossenschaften ihre Mitteilungspflicht prüfen und eventuell notwendige Meldungen veranlassen.

Meldepflichtig sind folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Nachname (wie im Personalausweis angegeben), Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie alle Staatsangehörigkeiten. Wirtschaftlich berechtigt sind natürliche Personen, die als Gesellschafter mehr

als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Dies kann auch über eine mittelbare Beteiligung gegeben sein. Falls danach kein Gesellschafter oder Mitglied als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, gelten sämtliche Geschäftsführer oder Vorstände fiktiv als wirtschaftlich Berechtigte.

Übergangsfristen

Gesellschaften, für die bis Ende Juli 2021 noch die Mitteilungsfiktion galt, müssen je nach Rechtsform ihre Meldung zum Transparenzregister spätestens bis zu folgenden Stichtagen abgeben:

- AG, SE, KGaA bis zum 31. März 2022,
- GmbH, PartG, eG, SCE bis zum 30. Juni 2022 und
- alle anderen bis zum 31. Dezember 2022.

Alle bisher nicht von der Mitteilungsfiktion erfassten Gesellschaften müssen bereits heute registriert sein und ihre wirtschaftlich Berechtigten gemeldet haben.

Die Eintragung ins Transparenzregister erfolgt online nach Registrierung unter www.transparenzregister.de durch Personen mit gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis. Die Meldepflicht wird vom Bundesverwaltungsamt überwacht. Das Amt kann Bußgelder verhängen, wenn Unternehmen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Strafen können erheblich sein: Je nach Verstoß kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes verhängt werden.

Auch Vereine sollten ihre Pflichten überprüfen

Für nicht wirtschaftliche, im Vereinsregister eingetragene Vereine erstellt der Bundesanzeiger-Verlag anhand der Daten aus dem Vereinsregister bis Ende 2022 eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer gesonderten Meldung bedarf. Alle Mitglieder des Vereinsvorstands werden bei der automatischen Übertragung als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Dabei wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche angenommen, soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind.

Unabhängig von dieser Vereinfachung müssen auch eingetragene Vereine dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten melden, wenn

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zu der Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- es mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, der nicht Vorstand des Vereins ist oder
- mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb Deutschlands hat oder eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche oder eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen besitzt.

Daher sollten auch Vereine nach der Gesetzesänderung prüfen, ob für sie Handlungsbedarf besteht. ■



Das SHBB Journal begrüßt 54 neue Auszubildende

Aus der Schule ins Steuerfach

Zum neuen Ausbildungsjahr 2021 haben 54 junge Menschen eine Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten in den Kanzlei- und Bürostandorten des LBV Unternehmensverbundes begonnen. Leider musste aufgrund der Corona-Pandemie auch in diesem Jahr das traditionelle einwöchige Starter-Camp auf dem Gelände der DEULA in Rendsburg ausfallen. Stattdessen

hat die Personalabteilung für alle neuen Auszubildenden wieder ein virtuelles Treffen mit verschiedenen Aktivitäten organisiert und ihnen so die Möglichkeit gegeben, einander kennenzulernen und Tipps zum Kanzleialltag zu bekommen.

Wir wünschen dem Nachwuchs im Steuerfach viel Spaß, Energie und Erfolg im neuen Berufsalltag. ■

Unsere neuen Auszubildenden (alphabetische Reihenfolge; in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

Ajat Al-Abudi (Kiel), Kaya Maria Ay (Neumünster), Nicole Beckert (Kröpelin), Fabian Besch (Kropp), Tom Bünning (Oldenburg), Olga Coman (Bad Segeberg), Katharina Dombrowski (Grimmen), Celina Doormann (Hohenwestedt), Jasmina Dugonjic (Bremen), Oguzhan Tim Dursun (Rostock), Carlotta Groth (Kiel), Leonie Hagge (Schleswig), Maico-Sebastian Hansen (Bad Segeberg), Syster Katrin Hars (Husum), Hanna Hollesen (Henstedt-Ulzburg), Sarah Sophie Holst (Schleswig), Sophie Holz (Tarp), Katharina Holzer (Kiel), Michael Ivanov (Wettringen), Iva Karadzova (Lübeck), Simone Karrasch (Preetz), Zyanya Helena Korjahn (Büdelndorf), Sören Lander (Leck), Janek Mahnke (Mölln), Franziska Maria Malek (Elmshorn), Nicole Marquardt (Leck), Alina Mehmeti (Wettringen), Beatrice Meyer (Flensburg), Jim Mikel Anton Nerger (Itzehoe), Vanessa Neumann (Rostock), Saskia Otte (Bad Segeberg), Christopher Prall (Eckernförde), Delia Josephine Radtke (Fehmarn), Marcus Reinholz (Marne), Eike Christian Reuschenbach (Kappeln), Michelle Riebe (Schwerin), Maurice Sablotny (Hohenwestedt), Nazanin Shafiei (Pattensen), David Schillmann (Meldorf), Björn Schupp (Bad Oldesloe), Theo Schütz (Kröpelin), Niklas Semsrott (Güstrow), Daria Skuza (Grevesmühlen), Johanna Struve (Heide), Oke Marvin Stuller (Mittelangeln), Bryan Maximilian Tappe (Perleberg), Kaan Tokgöz (Wettringen), Carmen Victoria Voß (Wilster), Calina Voßbeck (Bad Segeberg), Leila Wasirjan (Bad Doberan), Mia Marei Weinreich (Husum), Fynn Winkelmann (Bad Segeberg), Jasmin Witt (Eutin), Christina Wulff (Bad Segeberg)

Chronik des LBV Unternehmensverbundes

Zeitreise durch die Geschichte

Auf rund 200 Seiten befasst sich die Jubiläumsschronik des LBV Unternehmensverbundes mit seiner eigenen Geschichte – von den Anfängen der landwirtschaftlichen Buchführung in der Landwirtschaftskammer der preußischen Provinz Schleswig-Holstein vor 100 Jahren über die Ausgliederung der Buchstellen während der NS-Zeit, den Neuanfang des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach dem zweiten Weltkrieg, die Gründungen erster Tochtergesellschaften bis hin zur großen Erweiterung



des Beratungsraumes nach dem Mauerfall. Lernen Sie einen Unternehmensverbund kennen, der fest in Norddeutschland verwurzelt ist und dessen Angebot mehr denn je auf die Bedürfnisse landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmer und Selbstständiger im ländlichen Raum zugeschnitten ist. Die Chronik wird am 17. November im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes vorgestellt (siehe Artikel rechts). ■



Einladung

Landwirtschaft mit Zukunft!

Unter dem Motto „Landwirtschaft mit Zukunft!“ lädt der LBV Unternehmensverbund seine Mitglieder, Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften, Mitarbeiter und Gäste am 17. November 2021 ab 9.30 Uhr zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Fachvortrag in die Holstenhallen in Neumünster ein. Es referieren Ute Volquardsen, Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, und Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, über wirtschaftliche Perspektiven für landwirtschaftliche Unternehmer und die Folgen für das Betriebsmanagement. Im Rahmen der Veranstaltung verabschiedet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband seinen langjährigen Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann aus diesem Amt. Bennemann war 25 Jahre lang ehrenamtlich tätig, davon 20 Jahre als Vorstandsvorsitzender des Buchführungsverbandes und mehr als sieben Jahre als Aufsichtsratsvorsitzender der SHBB. In seine Amtszeit fielen weitreichende Veränderungen in der Organisation des LBV Unternehmensverbundes und eine äußerst erfolgreiche Entwicklung, insbesondere der Tochtergesellschaften. Weiterer Programmpunkt ist die Vorstellung der Chronik zum 100jährigen Jubiläum des LBV Unternehmensverbundes.

Treffen Sie sich mit Berufskollegen, Geschäftspartnern sowie unseren Beratern und den Referenten zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch! Die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien und der Geschäftsführung sowie die Steuerberater der örtlichen Kanzleien freuen sich auf Ihre Teilnahme! Familienangehörige und Gäste sind herzlich willkommen. Das komplette Programm der Veranstaltung mit allen Informationen zur Anmeldung und zu den vor Ort zu beachtenden Corona-Regeln finden Sie unter www.shbb.de/Veranstaltungen ■



Zitat
Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten.

Willy Brandt
Ehemaliger Bundeskanzler,
Friedensnobelpreisträger
1913 – 1992

Steuertermine Oktober bis Dezember 2021

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	11.10.	14.10.
Umsatzsteuer		
	10.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer		
	11.10.	14.10.
Kirchensteuer		
	10.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag		
	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer		
	15.11.	18.11.
Grundsteuer		
	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Dr. Hauke Schmidt Aufsichtsratsvorsitzender: Hilmar Kellinghusen • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **TEXTCHEF:** Eike Schäfer **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom

Titelköpfe v.l.: Philipp Haase, Franka Soltau, Torben Siebke
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH 2021
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de